

Tagung „Mit einem Bein immer im Gefängnis“

Hofgeismar 01.-03.02.2010

„Das polizeiliche Sündenregister“

(Referat v. 03.02.2010)

„Mit einem Bein immer (ständig) im Gefängnis“ – und das nun schon den dritten Tag. Und jetzt soll ich Ihnen zum Abschluss also auch noch das „Sündenregister“ aufschlagen. Fair ist das irgendwie nicht – aber der polizeiliche Umgang mit den Bürgern ist auch nicht immer ganz fair. Ein Stück weit passt es aber vielleicht doch.

Also wo beginnen?

- Bei der Polizei des Nationalsozialismus, der in offiziellen polizeihistorischen Darstellungen bis heute die Legende angehängt wird, sie sei im Vorfeld der faschistischen Machtübernahme aufgrund der damaligen innenpolitischen Turbulenzen und vier Polizistenmorden auf den „Etikettenschwindel“ der Nazis nach Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung „hereingefallen“?¹ So war es eben nicht – größtenteils ist sie mit fliegenden Fahnen übergelaufen.
- Bei der sog. Volkspolizei der ehemaligen DDR, die, von der SED nahezu ebenso gleichgeschaltet war wie zuvor die Nazi-Polizei und vom Volk zu keinem Zeitpunkt als ihre Polizei angesehen wurde – auch wenn dies in der allgemeinen Stasi-Debatte in den Hintergrund geraten ist?
- Oder noch früher? Bei der preußischen Polizei, deren Rolle – etwa bei der bürgerlichen Revolution von 1848 – auch kein besonderes Ruhmesblatt darstellt.

In Diktaturen und diktaturähnlichen Systemen machen sich Polizisten – bis auf wenige individuelle Ausnahmen vielleicht – generell schuldig. Doch auch eine demokratisch verfasste Polizei ist nicht grundsätzlich sündenfrei. Also mache ich mich mal unbeliebt und schlage das Register an einigen Stellen auf.

Drei unterschiedliche Vorfälle aus jüngster Vergangenheit

Da wir uns hier in Hessen befinden könnte das erste Beispiel wahrscheinlich überflüssig sein. Der „Fall Daschner“ dürfte Ihnen allen

¹ Der Polizeipräsident in Berlin (Hg): 200 Jahre Polizeipräsidium Berlin, Berlin (Selbstverlag) 2009

hinreichend geläufig sein. Gleichwohl scheint es notwendig noch einmal daran zu erinnern, denn gesprochen wird darüber kaum noch. Im Gegenteil, noch heute wird der Vorgang von einzelnen Sicherheitsbeamten als Androhung unmittelbaren Zwanges verharmlost und als Maßnahme einer Lebensrettung gerechtfertigt.²

Zur Erinnerung: Drei Tage nach der Entführung des Frankfurter Bankierssohnes Jakob von Metzler im Oktober 2002 wurde der mutmaßliche Täter Magnus Gäfgen festgenommen. Da er sich weigerte, den Aufenthaltsort des Opfers anzugeben (von dem zu diesem Zeitpunkt noch ausgegangen werden konnte, es lebe), ließ ihn der Frankfurter Polizei-Vizepräsident Wolfgang Daschner durch einen Untergebenen mit starken Schmerzen bedrohen. Hierfür sei bereits ein Spezialist unterwegs. Dies hielt er zudem in einem Aktenvermerk fest, der im Februar 2003 bekannt wurde. Im Dezember 2004 wurde Daschners Verhalten gerichtlich als unzulässig angesehen und er zu einer Bewährungs- und Geldstrafe verurteilt. Das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren wurde vom Innenministerium im April 2005 eingestellt und Daschner polizeiintern versetzt.

Zweites Beispiel: Im Januar 2005 wurde in Dessau der afrikanische Asylbewerber und mutmaßliche Dealer Oury Jalloh festgenommen. Mit festgestellten knapp 3 Promille war Jalloh schwer betrunken, zudem soll er Drogenrückstände im Blut gehabt haben und in diesem Zustand mehrere Frauen belästigt und bei seiner Personenkontrolle Widerstand geleistet haben. Eine vorübergehende Festnahme ist somit zunächst gerechtfertigt. Knapp drei Stunden nach der Verbringung in eine polizeiliche Gewahrsamszelle ist Jalloh tot. Wie es dazu kam ist immer noch Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Klar ist nur soviel: Oury Jalloh ist in seiner Zelle jämmerlich verbrannt. Angeblich wurde bei seiner Durchsuchung ein Feuerzeug übersehen mit dem der an Händen und Füßen gefesselte Mann eine Matratze angezündet haben soll von der er zuvor den schwerentflammbaren Überzug beschädigt haben soll. Hilfe kam zu spät – die Gründe hierfür müssen nach wie vor als umstritten gelten, nachdem der Bundesgerichtshof das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt mit Todesfolge gegen den seinerzeitigen Dienstgruppenleiter und einen Kollegen wegen fahrlässiger Tötung³ im Januar aufgehoben hat.⁴ Zuvor waren beide von den Vorwürfen freigesprochen worden.⁵ Schwer zu denken gibt dabei allerdings, dass das Feuerzeug in der Asservatenliste nach dem Brand fehlte und erst

² so zuletzt der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Klaus Jansen und der Präsident a.D. des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Peter Frisch auf der Tagung „Jenseits ziviler Normen“ am 27.10.2007 ggü. dem Verfasser

³ junge welt v. 24.03.2007 u. Frankfurter Rundschau v. 27.03.2007

⁴ Die Welt v. 07.01.2010

⁵ AP v. 07.12.2008

am nächsten Tag einer neuerlichen auftauchte. Zu denken gibt ebenso, dass eine Polizistin in ihrer Zeugenaussage zunächst den Einlassungen ihres Vorgesetzten widerspricht, diese Aussage später jedoch widerruft. Geradezu erschreckend ist es jedoch, wenn der Richter im Rahmen seiner (freisprechenden) Urteilsverkündung öffentlich erklären muss: „Dieses Verfahren ist gescheitert. (...) Das, was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat mehr, und Polizeibeamte, die in besonderem Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht.“⁶ Ähnlich äußerte sich auch die BGH-Vorsitzende wenn sie davon spricht, dass bei der Dessauer Polizei mangelnde Aufklärungsbereitschaft in diesem Falle vorliege.⁷

Beispiel Drei: Am Silvesterabend 2008 stellen drei Berliner Kriminalbeamte nach einem Tipp im brandenburgischen Schönfließ einen flüchtigen Straftäter, der ihnen zuvor bereits mehrfach entkommen war. Einmal hatte er dabei eine Polizeisperre durchbrochen, galt also als gefährlich. Nachdem die Beamten ihn in einem geparkten Fahrzeug entdeckt hatten, trat einer von ihnen mit gezogener Waffe an den Wagen heran und gibt nach kurzem Wortwechsel aus bislang ungeklärten Gründen insgesamt acht Schüsse ab. Die erste Situationsdarstellung, wonach der Gesuchte zu fliehen versucht und dabei einen der Beamten angefahren habe, lässt sich nicht halten. Die Obduktion ergibt, dass der junge Mann zum Zeitpunkt, als sich das Fahrzeug in Bewegung setzte, bereits tot war. Zudem waren die übrigen Beamten während der Aktion in ihrem Fahrzeug verblieben. Sie geben daraufhin an, die Schüsse ihres Kollegen aufgrund der allgemeinen Böllerei nicht gehört zu haben. Eine Polizistin, die während des Festnahmeversuches mit ihnen in Funkkontakt stand, hatte diese hingegen unterscheiden können. Nach mehreren Rekonstruktionen des Tatgeschehens wurde in diesem Januar gegen den Beamten Anklage wegen Totschlags erhoben. Die Ermittlungen, so die Staatsanwaltschaft, hätten „einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für das Töten“ nicht ergeben. Es habe auch keine Notwehr vorgelegen.⁸ Vielmehr habe der „unbedingte Festnahmewille“ zu der Tat geführt.⁹ Seine Kollegen müssen sich wegen Strafvereitelung im Amt verantworten. Durch ihre Angaben seien die Ermittlungen erheblich erschwert worden.¹⁰

Viertes und letztes Beispiel: Im Sommer 2008 kommt es in Hamburg am Rande einer Kiez-Demo zu einem polizeilichen Übergriff auf einen damals 18-Jährigen bei dem drei Beamte den Jugendlichen auf dem

⁶ Welt online v. 09.01.2010

⁷ die tageszeitung v. 08.01.2010

⁸ ddp v. 14.01.2010

⁹ Der Tagesspiegel v. 15.01.2010

¹⁰ ebd.

Boden festhalten, während ein vierter mehrfach auf ihn einschlägt. Der Vorfall wird dokumentiert; seit anderthalb Jahren liegt das Video der Staatsanwaltschaft vor: Darauf ist der prügelnde Beamte eindeutig zu erkennen, sogar sein Zugführer steht daneben. Dennoch ist es bis heute nicht gelungen, den Schläger zu identifizieren. Die Polizei hält dicht. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft will niemand den Kollegen kennen. Der Vorgang wurde kürzlich von der eher konservativen *Hamburger Morgenpost* veröffentlicht, die empört titelte: „Kollegen decken Prügel-Polizisten“ und vorrechnete, dass nach ihren Recherchen zwischen den Jahren 2003 und 2006 in Hamburg insgesamt 1.919 Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt gestellt wurden. Lediglich 17 davon landeten auch vor Gericht. „99 Prozent wurden also vorher eingestellt. Oft, weil beschuldigte Beamte nicht identifizierbar sind“.¹¹

Ganz normales Fehlverhalten?

Zweifellos sind die ersten drei genannten Fälle besonders herausragende Beispiele von Fehlverhalten innerhalb der deutschen Polizeien. Wesentlich zahlreicher sind demgegenüber die alltäglichen Verstöße im polizeilichen Alltag. Allen voran die Körperverletzung im Amt. Am häufigsten dürfte dies erfahrungsgemäß wohl (wie in dem Hamburger Fall) in Zusammenhang mit Demonstrationen geschehen¹², auch wenn hierüber nahezu keine verlässlichen Zahlen existieren. Darüber hinaus haben die wenigen zur Verfügung stehenden Daten einen erheblichen Nachteil: Sie sind wegen ihrer unterschiedlichen Entstehungsbedingungen häufig nur begrenzt miteinander vergleichbar, wie schon Anfang der 1990er Jahre der Wuppertaler Polizeiforscher Manfred Brusten beklagte.¹³ Heute, rund 18 Jahre später, hat sich die Situation nicht wesentlich verändert, wie bereits eine Länderumfrage der Sektionskogruppe Polizei von *amnesty international (ai)* vom Sommer 2006 ergab.¹⁴ Danach sind mit Berlin und dem Saarland lediglich zwei Bundesländer „in der Lage, Auskunft über die Anzahl der von Polizeibeamten begangenen Straftaten Auskunft zu geben. Berlin erfasst solche Fälle statistisch gesondert. Das Saarland gibt an, in der Lage zu sein, entsprechende Statistiken zu erstellen. Der Umfang und die Aussagekraft der Statistik bleiben aber offen“.¹⁵ Und noch im Februar 2007 hieß es auf eine weitere *ai*-Nachfrage an die

¹¹ alle Angaben nach: *Hamburger Morgenpost* v. 01.02.2010

¹² siehe hierzu auch: Herrnkind, Martin, Polizeiarbeit in der Ambivalenz zwischen dem Schutz von Freiheiten und ihrer Verletzung; unter: www.georg-elser-arbeitskreis.de/texte/bremenapril2007.htm
Referat auf einer Diskussionsveranstaltung der Georg-Elser-Initiative, Bremen v. 20.04.2007

¹³ Brusten, Manfred: Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD, in: *Kriminologisches Journal*, 4. Beiheft, 1992

¹⁴ *amnesty international* (Sektionskogruppe Polizei): Statistische Erfassung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren gegen Polizeibeamte v. 04.01.2007 (interne Auswertung, Arciv des Verfassers)

¹⁵ ebd.

Innenministerkonferenz (IMK), solche Erhebungen seien nicht erforderlich, da das Problem lediglich marginal sei.¹⁶ Dass dies jedoch bei weitem nicht der Fall ist, zeigt die aktuelle polizeiinterne Statistik der Jahre 1996-2006 in Berlin.¹⁷ Demnach wurden allein hier in 2006 insgesamt 761 Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Körperverletzung im Amt eingeleitet, 2005 waren es 747 und in 2004 schließlich 811 – und so geht es munter weiter. Die Zahlen sind seit Jahren nahezu konstant. Ebenso wie die der Verfahrenseinstellungen (2006: 684, 2005: 736, 2004: 759).¹⁸ Solche Zahlen sind der, von der *Hamburger Morgenpost* errechneten Quote also durchaus ähnlich.

Etwa 35 Prozent der Menschen, die sich an die Berliner Opferberatungsstelle ReachOut wenden, seien zudem Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt geworden, erklärte einer ihrer Mitarbeiter erst Anfang Januar 2007.¹⁹ Rechnet man solche Zahlen dann auf die übrigen 15 Bundesländer hoch, so sind solche Probleme des polizeilichen Alltags also wohl kaum als marginal zu verharmlosen, wie dies der AK II der IMK noch jüngst erst getan hat.

Nicht sehr viel anders verlaufen die Linien auch bei der Frage einer Zulässigkeit von Folter. Obwohl es hinsichtlich eines generellen Folterverbotes in der Bundesrepublik bis dahin keinen Dissens gegeben hatte, brach – kaum dass der „Fall Daschner“ im Frühjahr 2003 bekannt geworden war – unter Juristen ebenfalls eine kontroverse Debatte aus, die teilweise ähnlich abenteuerliche Züge annahm und eine wahre Flut von Publikationen produzierte.²⁰ Dabei vertreten Befürworter (kurz zusammengefasst) die Auffassung, der Staat brauche in der Verbrechensbekämpfung eine ultimative Waffe, die in Extremsituationen zum Wohle der BürgerInnen eingesetzt werden könne und versteigen sich dabei sogar bis zum Begriff einer so genannten „Rettungsfolter“. Rechtsstaatliche Beschränkungen des Staates gelten hier offenbar nicht

¹⁶ tel. ai-Auskunft v. November 2007

¹⁷ Der Polizeipräsident in Berlin (ZSE I C 110): Jahresbericht für das Jahr 2006, unveröffentlicht, Archiv des Verfassers

¹⁸ ebd.; vgl. auch: die tageszeitung v. 14.12.2007; siehe auch: Singelstein, Tobias: Misshandlungen in polizeilichem Gewahrsam. Empirische Erkenntnisse zu Umfang und Struktur sowie zur Wirksamkeit von Kontrollmechanismen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland, Nomos Verlag, Baden-Baden, 2007

¹⁹ die tageszeitung v. 23.02.2007; siehe auch: Bürgerrechte und Polizei/CILIP, Diederichs, Otto: Hilfe Polizei. Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern, Verlag Elefanten Press, Berlin, 1995 und: AktionCourage: Polizeiübergrieffe auf Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland 2000-2003 (Dokumentation), Eigenverlag, Bonn, 2003

²⁰ z.B.: Reemtsma, Jan Philipp: Folter im Rechtsstaat?, Hamburger Edition, Hamburg 2005; Erb, Volker: Notwehr als Menschenrecht – Zugleich eine Kritik der Entscheidung des LG Frankfurt/M. im „Fall Daschner“, in: NStZ 2005; Herzberg, Rolf Dietrich: Folter und Menschenwürde, in: JZ 2005; Schmahl, Stefanie/Steiger, Dominik: Völkerrechtliche Implikationen des Falls Daschner, in: Archiv des Völkerrechts 43, 2005; Baumann, Susanne: Der „Fall Daschner“, in: Jahrbuch Menschenrechte 2006; Zagolla, Robert: Im Namen der Freiheit – Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute, be.bra Verlag, Berlin 2006; Wagenländer, Georg: Zur strafrechtlichen Beurteilung der Rettungsfolter, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2006

länger als Errungenschaft sondern als Behinderung bei der Durchsetzung von Sicherheit und der Befriedigung eines Sicherheitsbedürfnisses. Fakt bleibt jedoch, das dort, wo fundamentale Grundprinzipien der Rechtsordnung außer Kraft gesetzt werden (sollen), einem Polizeistaat das Feld eröffnet wird, der sich nur noch nach eigenem Ermessen an den bisherigen rechtsstaatlichen Rahmen halten muss.

Erheblich weniger Mühe in der Argumentation gibt man sich hingegen bei der Körperverletzung im Amt. Nicht nur dass der AK II der IMK dies, wie erwähnt, für ein marginales Problem hält. Dennoch gab es vor Jahren auch hier durchaus einmal ein Interesse, so etwas wie Ursachenforschung zu betreiben.²¹ Soweit bekannt erwachte ein solches 1991 erneut bei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und sollte ursprünglich sogar zu einem Buchprojekt werden; wenige Monate nach dem Start wurde es allerdings wieder eingestellt, da „eine derartige Publikation im Augenblick aus gewerkschaftlicher Sicht nicht geraten ist“.²² Heute hört man dagegen gänzlich andere Töne, wie jüngst – durchaus repräsentativ – aus dem Berliner GdP-Landesverband. Dessen Pressesprecher die hohe Zahl an Anzeigen wie auch Ermittlungseinstellungen damit erklärte, bei der „überwiegenden Mehrzahl der Anzeigen handele es sich um Retourkutschen von Bürgern, die sich von der Polizei ungerecht behandelt fühlen“.²³ Nach wie vor ist bei derartigen Fällen denn auch das Argument von „einzelnen schwarzen Schafen“, die es nun einmal in jeder Berufsgruppe gebe, durch alle Verantwortungsebenen das beliebteste. Sinnvoller wäre es hingegen hier das Bild vom „rotten apple“ zu bemühen, da ein fauler Apfel bekanntlich den Korb verderben kann wenn er nicht rechtzeitig aussortiert wird.²⁴

Angesichts solcher Sicherheitsdebatten und systematischer Abwiegung (bis hin zur Vertuschung) wundert es nicht, dass bei einem entsprechenden Projekt an der Berliner Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHVR), an der auch die PolizistInnen des gehobenen Dienstes ausgebildet werden, rund 72,6 Prozent der Befragten der Meinung waren, dass Grundrechte „die Polizei manchmal behindern“; 7,7 Prozent hierdurch eine erfolgreiche Polizeiarbeit sogar „grundsätzlich behindert“ sehen. Im Ergebnis habe sich gezeigt, so das Fazit, „dass rechtliche Grenzen der polizeilichen Tätigkeit durchaus kritisch gesehen

²¹ vgl. Brusten, Manfred (FN 5); Brusten, Manfred: Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei?, in: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 35/1, Freiburg 1988

²² Brusten, Manfred (FN 5)

²³ die tageszeitung v. 14.12.2007

²⁴ vgl. auch: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Diederichs, Otto (FN 11); AktionCourage (FN 11)

werden; dies führte bei einer Minderheit der Befragten dazu, dass sie sich auch zum (offenen) Gesetzesverstoß bereit zeigten“, sowie bei „vielen der Befragten“ auch die Bereitschaft, polizeiliche Befugnisse, die als zu eng angesehen werden, „bewusst weit und damit zum Nachteil der Betroffenen und der Grundrechte auszulegen“.²⁵

Ähnlich dürfte es sich auch beim „solidarischen Schweigen“ bis hin zu bewussten Falschaussagen verhalten. Bereits 1988 hatte der seinerzeitige Sprecher der (inzwischen aufgelösten) „Kritischen Polizisten und Polizisten“, Manfred Such, festgestellt: „Der Polizist, der sich hinstellt und sagt, hier hat ein Polizeibeamter rechtswidrig gehandelt, muss damit rechnen, dass er letztlich unmöglich gemacht wird bei der Polizei und dass er seinen Dienst quittieren muss, weil es für ihn persönlich unerträglich wird“.²⁶ Korpsgeist allerdings ist ebenfalls ein polizeiliches Tabuthema – offiziell gibt es ihn ja gar nicht.

Bleibt als Fazit festzuhalten: Um „mit einem Bein immer im Gefängnis“ zu stecken ist es für Polizisten und Polizistinnen doch eher ein weiter Weg.

(Otto Diederichs)

²⁵ Arzt, Clemens: Darf die Polizei rechtliche Grenzen auch überschreiten?, in: Die Polizei 11/2007

²⁶ Volksblatt Berlin v. 16.11.1988